

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

SATZUNG

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“

(Schmutzwasserbeseitigungssatzung – (SWBS)

in der z. Zt. gültigen Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen

Satzung	Beschlossen am	Geänderte §§	Anzeige LK WB am	Veröffentlicht am, in
1. ÄS	16.12.2020	§ 8 VII	18.12.2020	20.02.2021, WAZ
2. ÄS	01.11.2021	§ 1 I	02.11.2021	17.11.2021, WAZ

Alle Änderungen eingearbeitet

Inhaltsverzeichnis

S A T Z U N G	1
über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“	1
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung – (SWBS))	1
S A T Z U N G	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	5
§ 3 Anschlusszwang.....	6
§ 4 Benutzungszwang.....	6
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 6 Entwässerungsgenehmigung.....	7
§ 7 Entwässerungsantrag.....	8
§ 8 Einleitungsbedingungen.....	9
II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen	13
§ 9 Grundstücksanschluss	13
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage.....	15
§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen	16
§ 12 Sicherung gegen Rückstau	16
III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage.....	16
§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung.....	16
§ 14 Einbringungsverbote	17
§ 15 Entleerung.....	17
IV. Schlussvorschriften	18
§ 16 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen.....	18
§ 17 Anzeigepflichten.....	18
§ 18 Altanlagen	19
§ 19 Befreiungen.....	19
§ 20 Haftung	19
§ 21 Zwangsmittel.....	20
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	20
§ 23 Einstellung der Entsorgung	21

§ 24 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen.....	22
§ 25 Inkrafttreten.....	22
Anlage 1 Aktuelles Verzeichnis der Verbandsmitglieder Schmutzwasserentsorgung.....	23



SATZUNG

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung - SWBS -)

Aufgrund der §§ 5, 8, und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet Anlagen zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers als eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasser)

- a) im Entsorgungsgebiet I (EGI): gemäß Anlage 1 zur SWBS
- b) im Entsorgungsgebiet II (EG II): Direkteinleiter (BMI eG)

2. dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

- a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- b) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen.

Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Mitgliedsstädte des Verbandes inkl. ihrer Ortsteile werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlagen).

(3) Der WAZV kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZV im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser) und das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser stellt kein Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung dar. Als Schmutzwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation gelangte Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Anschlussnehmer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

(4) Haus-/Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. (5) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet einschließlich Revisionschacht / Übergabeschacht 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Wenn die baulichen Gegebenheiten das nicht zulassen, wird nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 2 (8) Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom Zweckverband die Lage des Revisions- / Übergabeschachtes, an der die öffentliche Einrichtung endet, bestimmt.

(6) Zu den zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören

1. das gesamte öffentliche Schmutzwasserentsorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Pumpstationen, Freigefälleleitungen, Druckleitungen, Grundstücksanschlussleitungen einschließlich Revisions-/Übergabeschacht;

2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAZV stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WAZV bedient.

(7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

8) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück im Einzugsbereich einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an diese anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnenen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WAZV den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen und mittels Abnahme durch den WAZV nachzuweisen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WAZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks und/oder die Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem WAZV zu stellen. Für die Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der WAZV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der WAZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der WAZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der WAZV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der WAZV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den WAZV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAZV sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim WAZV zeitgleich mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
2. Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeit und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb o.ä. handelt;
3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - DIBt-Zulassung bei Kleinkläranlagen,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
4. Nachweis der Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube gemäß DIN EN 1610.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Der WAZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die:

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße als häusliches Schmutzwasser angreifen oder
- die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der jeweils gültigen Fassung entspricht - insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.

(6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

(7) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1 Allgemeine Parameter	1a	Temperatur	35 °C
	1b.	pH-Wert	(m in.) 6,5 - (max) 10
	1c	Absetzbare Stoffe	10 ml/l
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	2a	Lipofile Stoffe	100 hg/l
	2b	Lipofile Stoffe nach Fettabscheider	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	3a	Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar	50 mg/l
	3b	Kohlenstoff, gesamt	20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen	4a	AOX	1 mg/l
	4b	Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
	4c	Freies Chlor (Cl ₂)	0,5 mg/l
5.	5	organische Lösemittel	5 g/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	6a	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	6b	Arsen (As)	0,5 mg/l
	6c	Barium	5,0 mg/l
	6d	Blei	1,0 mg/l
	6e	Cadmium	0,5 mg/l
	6f	Chrom	1,0 mg/l
	6g	Chrom (sechswertig)	0,2 mg/l
	6h	Cobalt	2,0 mg/l
	6i	Kupfer	1,0 mg/l
	6j	Nickel	1,0 mg/l
	6k	Quecksilber	0,1 mg/l
	6l	Selen	2,0 mg/l
	6m	Silber	1,0 mg/l
	6n	Zink	5,0 mg/l
	6o	Zinn	5,0 mg/l
		6p	Aluminium und Eisen
7. Anorganische Stoffe (gelöst)	7a	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l
	7b	Stickstoff aus Nitrit	10, mg/l
	7c	Cyanid, gesamt	20,0 mg/l
	7d	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	7e	Fluorid	50,0 mg/l
	7f	Phosphor	15,0 mg/l
	7g	Sulfat	600,0 mg/l
	7h	Sulfid	2,0 mg/l
8. Weitere organische Stoffe	8a	Wasserdampflichtige, Halogenfreie Phenole	100,0 mg/l
	8b	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Klaranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
9.	9	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
10. Sonstige Parameter:	10a	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1500mg/l
	10b	Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	800mg/l
11.		Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.	

Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind die aufgeführten Grenzwerte einzuhalten. Die notwendigen Untersuchungen zur Ermittlung dieser Grenzwerte und weiterer Parameter zur physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung bzw. Alternativverfahren unter Beachtung der allgemeinen Regeln der analytischen Qualitätssicherung vorzunehmen.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom WAZV durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den WAZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen bzw. deren entsprechende Aktualisierungen anzuwenden sind.

(10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, in Bezug auf die beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte

überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Der WAZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WAZV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den WAZV unverzüglich zu unterrichten.

(13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der WAZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und bei Bedarf auf Kosten des Grundstückseigentümers an der Grundstücksgrenze eine automatische Mess- und Registriereinrichtung zur Kontrolle sowie des Mengennachweises des Schmutzwassers einbauen zu lassen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Grundstücksanschlusschachtes bestimmt der WAZV.

(2) Der WAZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Der WAZV lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen. Dabei ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Anschlusskanal in einer ganz bestimmten Tiefe herzustellen. Die jeweilige Tiefe des Anschlusses für das einzelne Grundstück ergibt sich aus den technischen Möglichkeiten, an den vorhandenen Kanal anzuschließen. Sofern Grundstücksanschlüsse bestehen, die noch nicht über einen Revisionsschacht verfügen, ist der Verband berechtigt, einen solchen nachträglich herzustellen, vorzugsweise im Zusammenhang mit der Erneuerung des Hauptsammlers oder bei sonstigen Erfordernissen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstückanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstückanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Der WAZV hat den öffentlichen Teil des Grundstückanschlusses zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstückanschluss nicht verändern oder verändern lassen. Der Revisionsschacht muss für Zwecke der Wartung, Reinigung und Kontrolle jederzeit zugänglich sein.–

Für den Fall, dass ein Grundstückseigentümer an den Grundstückanschlusskanal im freien Gefälle nicht anschließen kann, ist er verpflichtet, eine eigene Pumpstation fachgerecht errichten zu lassen und zu betreiben.

Für den Fall, dass das Grundstück nur über eine Pumpstation entwässert werden kann, weil ein Freigefällekanal nicht vorhanden ist und nur eine vorbeilaufende Druckleitung besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Pumpstation zu errichten und sich an die Druckrohrleitung anzuschließen. In diesem Fall wird vom WAZV in der Regel ein Anschluss an die Druckrohrleitung auf dem zu entwässernden Grundstück zur Verfügung gestellt.

Die Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Grundstücks- und Hauspumpwerken

1. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 134 – Pumpwerk mit kleinen Zuflüssen,
2. DIN 1986, EN 752 und DIN IN 12.056 1-3-Grundstücksentwässerungseinrichtungen

sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Grundstücksanschluss ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden oder ist der Anschluss an eine Druckentwässerung erforderlich oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o.ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Schmutzwasserhebeanlage/ein Pumpwerk einbauen. Der Grundstückseigentümer ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage/des Pumpwerkes einschließlich einer eventuell erforderlichen Schmutzwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.

(3) Die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen bis zum Revisionsschacht ist Sache des Grundstückseigentümers.

(4) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem WAZV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage und löst keinerlei Erstattungsansprüche gegenüber dem WAZV aus, da die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse des Grundstückseigentümers ist.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WAZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WAZV. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Dem WAZV oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer automatischen Rückstausicherung gemäß DIN 19578 vorzunehmen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. In Ortsteilen, die gemäß des vom Landkreis bestätigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes des WAZV in der Zukunft dezentral entsorgt werden, muss die Größe der abflusslosen Sammelgrube dem monatlichen Trinkwasserverbrauch auf dem Grundstück entsprechen, mindestens jedoch über ein Nutzvolumen von 5 m³ verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 auf dem Grundstück lebenden Einwohnern um mindestens 2 m³ je weiteren Einwohner.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. In Ortsteilen, die gemäß des vom Landkreis bestätigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes des WAZV in der Zukunft dezentral entsorgt werden, ist die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube) mit Ansaugleitung und Ansaugstutzen zu versehen.

Der Ansauganschluss ist unmittelbar an die Zufahrt bzw. eine andere jederzeit zugängliche geeignete Stelle an die nächste öffentlich gewidmete Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.

Dies gilt nur für Ansaugleitungen mit einer Länge von maximal 50 m. Dies ist bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des bestätigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes des WAZV durch den Benutzungsberechtigten /- verpflichteten zu realisieren.

Ist aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein Sauganschluss im öffentlichen Bereich möglich oder ist eine Ansaugleitung von maximal 50 m Länge nicht möglich, so gilt als Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke mit einem Entsorgungsfahrzeug, dass die Straße/der Weg/die Zufahrt eine Belastbarkeit von 26 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3,55 m und eine lichte Höhe von mindestens 4,20 m aufweist.

Aufwendungen, die sich aufgrund der Lage der Grundstücksentwässerungsanlage im nichtöffentlichen Bereich ergeben, sind dem Verband vom Benutzungsberechtigten /- verpflichteten in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Aufwendungen, die für zusätzliche Anfahrten wegen Nichterreichbarkeit der Grube (z.B. Nichtberäumung der Grube bei starkem Schneefall) entstehen, sind dem Verband von dem Benutzungsberechtigten /- verpflichteten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

(4) § 10 Absatz V gilt entsprechend.

§ 14 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 Entleerung

(1) Die abflusslosen Sammelgruben (ASG) und Kleinkläranlagen (KKA) werden von dem WAZV von Montag bis Freitag von jeweils 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr nach einem festgelegten Tourenplan entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist dem WAZV ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesamte anfallende Schmutzwasser aus ASG und der gesamte anfallende Fäkalschlamm aus KKA sind dem WAZV zu überlassen und werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Abflusslose Sammelgruben werden nach einem festgelegten Tourenplan geleert. Im Notfall kann auch eine Entleerung abweichend von dem Tourenplan erfolgen. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher – beim WAZV die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen, anderenfalls werden bei einer Sonderentleerung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten

aa) Montag bis Freitag 06:30 – 07:00 Uhr sowie 15:45 – 18:30 Uhr mit dem einfachen Lohnstundensatz und

bb) Freitag nach 15:00 Uhr, Samstag sowie Sonn- und Feiertage mit dem zweifachen Lohnstundensatz für den zusätzlichen Zeitaufwand berechnet.

Es liegt im Ermessen des WAZV, weitere zusätzliche Kosten (z. B. Fahrzeugeinsatz) zu berechnen, sofern diese durch vermeidbare Einzelfahrten verursacht sind.

b) Kleinkläranlagen werden von März bis Oktober nach einem festgelegten Tourenplan, mindestens jedoch einmal jährlich entschlammt. Absatz 2 a) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Anlagen) sind nach Herstellerangaben gemäß Wartungsprotokoll zu entsorgen. Die Wartungsprotokolle sind dem WAZV jeweils nach erfolgter Wartung zuzusenden. Voraussetzung für die Entleerung der Kleinkläranlagen ist die Einhaltung der Grenzwerte.

(3) Der Tourenplan und die Entsorgungstermine werden in der Wasserzeitung des WAZV (WAZ), welche im gesamten Verbandsgebiet verteilt wird, bekanntgegeben. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe auf der Homepage des Verbandes unter der Adresse www.wazv-jessen.de. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§16 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WAZV oder mit Zustimmung des WAZV betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der WAZV unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem WAZV mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WAZV schriftlich unter Überreichung eines entsprechenden Nachweises mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV mitzuteilen.

(6) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung von Abgaben beeinflussen (wie z.B. eine Eigenwassergewinnungsanlage), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WAZV den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Befreiungen

(1) Der WAZV kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZV geltend machen.

(2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WAZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungen als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;

3. Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetreten Schäden vom WAZV grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) in Verbindung mit den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 – jeweils in der z.Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu € 500.000,00 angedroht und festgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;

2. § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten des WAZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 11. § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Pflichtverletzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 23 Einstellung der Entsorgung

(1) Der WAZV ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer der Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung für den Frischwasserbezug, der grundsätzlich gleichzeitig auch als Schmutzwassermenge gilt, zu verhindern, oder
- c) zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Anschlussnehmer nicht hinnehmbare störende Rückwirkungen auf die Einrichtung des WAZV oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WAZV berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und

hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der WAZV hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 24 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Beiträge, für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 14.04.2004 in Fassung der letzten Änderung vom 29.06.2015 außer Kraft.

Jessen, den 19.12.2019

Giffey

Siegel

Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1 Aktuelles Verzeichnis der Verbandsmitglieder Schmutzwasserentsorgung

I. Jessen mit den Ortsteilen:

1. Arnsdorf
2. Battin
3. Buschkuhnsdorf
4. Dixförda
5. Düßnitz
6. Gentha
7. Gerbisbach
8. Glücksburg
9. Gorsdorf
10. Grabo
11. Großkorga
12. Hemsendorf
13. Holzdorf
14. Jessen (Elster)
15. Kleindröben
16. Kleinkorga
17. Klöden
18. Klossa
19. Kremitz
20. Leipa
21. Linda
22. Lindwerder
23. Lüttchenseyda
24. Mark Friedersdorf
25. Mark Zwuschen
26. Mauken
27. Mellnitz
28. Mönchenhöfe
29. Morxdorf
30. Mügeln
31. Naundorf
32. Neuerstadt
33. Rade
34. Rehain
35. Reicho
36. Ruhlsdorf
37. Rettig
38. Schadewalde
39. Schöneicho
40. Schützberg
41. Schweinitz
42. Seyda
43. Steinsdorf
44. Zwuschen

II. Stadt Annaburg mit den Ortsteilen:

1. Löben
2. Meuselko
3. Prensendorf



WAZV
Elbe-Elster-Jessen

III. Stadt Zahna-Elster mit den Ortsteilen

1. Bülzig
2. Klebitz
3. Leetza
4. Rahnsdorf
5. Raßdorf
6. Woltersdorf
7. Zahna
8. Zallmsdorf
9. Zörnigall
10. Dietrichsdorf
11. Elster (Elbe)
12. Gadegast
13. Gallin
14. Gielsdorf
15. Iserbegka
16. Külso
17. Listerfehrda
18. Meltendorf
19. Mühlanger
20. Zernick

